



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **für die Erbringung von Datenschutz- und IT-Sicherheitsdienstleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Erbringung von Datenschutz- und IT-Sicherheitsdienstleistungen, die zwischen dem Anbieter Nils Domin, St.-Urbanstraße 26, 77704 Oberkirch (im Folgenden „**Dienstleister**“) und dem Auftraggeber (im Folgenden „**Auftraggeber**“) geschlossen werden.
- (2) Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die Tätigkeiten als externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutzberater, Datenschutzauditor sowie externer IT-Sicherheitsberater und -beauftragter.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises auf die AGB bedarf.

### **§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich, den Auftraggeber in allen Fragen des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften sowie der IT-Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Tätigkeiten:
  - a. Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften,
  - b. Durchführung von Datenschutz-Audits und -Schulungen,
  - c. Erstellung und Überprüfung von Datenschutzerklärungen und -richtlinien,
  - d. Kommunikation mit Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen,
  - e. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Unternehmen des Auftraggebers,
  - f. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der IT-Sicherheit,
  - g. Durchführung von IT-Sicherheitsaudits und -Schulungen,
  - h. Erstellung und Überprüfung von IT-Sicherheitskonzepten und -richtlinien,
  - i. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften im Unternehmen des Auftraggebers.
- (3) Der konkrete Leistungsumfang wird im jeweiligen Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien festgelegt.

### **§ 3 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Dienstleister alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.



- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sein könnten.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Dienstleister Zugang zu allen relevanten Bereichen und Systemen des Unternehmens erhält, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

#### **§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Vergütung für die Leistungen des Dienstleisters richtet sich nach dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Honorar. Die Vergütung kann stundenbasiert, einmalig oder regelmäßig (monatlich oder jährlich) erfolgen, je nach Art der beauftragten Dienstleistung.
- (2) Für stundenbasierte Dienstleistungen wird das Honorar nach den tatsächlich geleisteten Stunden berechnet. Für einmalige Dienstleistungen erfolgt die Vergütung nach Abschluss der jeweiligen Leistung. Für regelmäßige Dienstleistungen wird das Honorar monatlich oder jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich zu den regelmäßigen Vergütungen können einmalige Einrichtungsgebühren anfallen, die zu Beginn der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt werden.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Dienstleisters innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Falle von Zahlungsverzug kann der Dienstleister nach vorheriger Ankündigung die Erbringung der Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Beträge einstellen.
- (6) Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung mehr als 30 Tage in Verzug geraten, ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Dienstleisters auf die bis zur Kündigung entstandenen Vergütungsansprüche unberührt.
- (7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (8) Der Dienstleister ist berechtigt, die Vergütungssätze anzupassen, sofern sich die Kostenstruktur erheblich ändert. Eine solche Änderung wird dem Auftraggeber mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des



Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen des Dienstleisters, das Unternehmen in allen Fragen des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften sowie in Fragen der IT-Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Im Falle von Datenverlust haftet der Dienstleister nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre. Der Dienstleister haftet nicht für Datenverluste, die durch eine mangelnde oder fehlerhafte Datensicherung des Auftraggebers verursacht wurden.
- (4) Die Haftung des Dienstleisters für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben als externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutzberater, Datenschutzauditor oder externer IT-Sicherheitsberater oder -beauftragter umfasst auch die Haftung für die ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und IT-Sicherheitsmaßnahmen. Der Dienstleister haftet jedoch nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung seiner Empfehlungen oder aus der fehlerhaften Umsetzung datenschutzrechtlicher oder IT-sicherheitsrechtlicher Maßnahmen durch den Auftraggeber resultieren.
- (5) Der Dienstleister haftet nicht für Bußgelder oder sonstige Sanktionen, die von Aufsichtsbehörden gegen den Auftraggeber verhängt werden, sofern diese auf einem Verhalten oder einer Unterlassung des Auftraggebers beruhen, das der Dienstleister nicht zu vertreten hat. Der Dienstleister haftet ebenfalls nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Pflichten, die auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.
- (6) Der Dienstleister schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch die Nutzung von Drittanbietersoftware oder -diensten entstehen, die im Rahmen der Datenschutz- oder Informationssicherheitsberatung empfohlen oder eingesetzt werden, es sei denn, der Dienstleister hat diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.



- (3) Der Dienstleister ist berechtigt, die ihm übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) ausführen zu lassen, soweit der Dienstleister sicherstellt, dass diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

## **§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Dienstleistungsvertrag wird für die im Vertrag vereinbarte Dauer geschlossen. Soweit keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Dienstleisters. Der Dienstleister ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).